

**Verordnung der Stadt Passau  
über die Inseln in der Donau  
(Lüfteneggerinsel und stromaufwärts vorgelagerte Insel)  
zwischen Strom-km 2224,0 und Strom-km 2225,0 als Landschaftsbestandteile**

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVBl. S. 874) erlässt die Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 07.09.1984 genehmigte Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstände**

Die in der Donau zwischen Strom-km 2224,0 und Strom-km 2225,0 gelegenen Inseln (Lüfteneggerinsel und stromaufwärts vorgelagerte Insel) mit typischem Auwaldbewuchs werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

**§ 2  
Grenzen und Schutzgebiete**

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind die natürlichen Ufer der Lüfteneggerinsel mit der stromaufwärts vorgelagerten Insel, welche ständiger Veränderung unterliegen, einschl. eines 10 m breiten Streifens um die Uferlinie bei mittlerem Niedrigwasserstand.
- (2) Der Bereich der Lüfteneggerinsel einschl. der stromaufwärts vorgelagerten Insel ist der Luftbildkarte anlässlich der photogrammetrischen Befliegung des Regierungsbezirkes Niederbayern Juli/September 1980 bzw. Juli/September 1981 im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen.
- (3) Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde verwahrt und kann dort während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 3  
Schutzzweck**

- (1) Zweck der Unterschutzstellung der Inseln ist es besonders, sie wegen ihrer Bedeutung als
  - a) unberührte Bestände des für die Donauniederungen typischen Auwaldes,
  - b) Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenartenzu erhalten.

(2) Gemäß Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, diese Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Landschaftsbestandteile zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohren oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- b) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- c) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- d) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- e) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- f) frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der frei lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gehege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- g) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlichen Genehmigung bedürfen,
- h) das Gelände und das Gewässer zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- i) Feuer anzumachen,
- k) Manöver oder andere Übungen abzuhalten,
- l) zu zelten oder zu lagern,
- m) im Umkreis von 200 m Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben
- n) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- o) Hunde frei laufen zu lassen,
- p) Stege jeder Art und Anlegevorrichtungen für Wasserfahrzeuge zu errichten.

## **§ 4 Betretungsverbot**

Zum Schutz der Tier- und Pflanzenbestände der Inseln wird ein Betretungsverbot errichtet. Zweck des Verbotes ist es, Tiere und Pflanzen vor unnötigen Störungen bzw. vor Zerstörung zu bewahren.

Es ist daher verboten,

1. die Inseln mit Schiffen, Booten, Surfbrettern o. ä. anzufahren und an den Inseln anzulegen;
2. die Inseln zu betreten oder sich ohne zwingenden Grund in einem Umkreis von 10 m um die Inseln, gerechnet vom Inselufer, aufzuhalten.

Auf das Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen.

## **§ 5 Sonderregelungen**

Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 sind:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Buchstabe o) und die Berufsfischerei,
- b) die zur Erhaltung der Landschaftsbestandteile von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- c) die Nutzung der auf den Inseln vorhandenen Schifffahrtseinrichtungen,
- d) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Landschaftsbestandteile hinweisen, oder die Aufstellung von Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Passau als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) das Betreten der Inseln aus Gründen der Nutzung, Überprüfung und Wartung der Schifffahrtseinrichtungen,
- f) Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Donau (Bundeswasserstraße) erforderlich sind,
- g) Betrieb und Unterhaltung der Donau einschl. der Ufersicherung durch die zuständigen Behörden.

## **§ 6 Befreiung**

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann die Stadt Passau, gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
- a) überwiegend Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist,
  - c) die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung diese Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört oder verändert,
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung gemäß Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

Mit Geldbuße bis zu 20.000,00 Deutsche Mark kann gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer

3. dem gemäß Art. 26 BayNatSchG in dieser Verordnung in § 4 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.09.1985 in Kraft.

Passau, 26. August 1985  
STADT PASSAU

Koniszewski  
Bürgermeister